

**Satzung
der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks,
Wörrstadt e.V.**

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wörrstadt e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. . Diese Mitgliedschaft ist ständig beizubehalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wörrstadt, Ober-Saulheimer-Straße 7.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Förderung der Jugendpflege.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 2. Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 3. Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
 4. Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 5. Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch insbesondere über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 6. Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
 7. Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 8. Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gesellschaft
 9. Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 10. Wecken der Kreativität der Jugendlichen
 11. Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 12. Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine, Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (7) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- (8) Der Verein kann zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks betreffen, Stellung nehmen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, ob natürlich oder juristisch, die den Zielen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nicht entgegensteht.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 1. Aktive Mitglieder, genannt Vollmitglieder
 - 1.1 Ehrenmitglieder
 2. Passive Mitglieder, genannt Fördermitglieder
- (3) Vollmitglied kann werden, wer als Helfer des Technischen Hilfswerks, Ortsverband Wörrstadt erfasst ist. Vollmitglieder leisten den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder sind jährlich zu entrichten und werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. befriedigt werden kann. Alle Vollmitglieder haben Stimmrecht.

- (4) Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt.
- (5) Fördermitglied kann jeder werden, der die unter §3 (1) geforderten Voraussetzungen erfüllt. Fördermitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von ihnen selbst bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten.
- (6) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Dieser muss enthalten:
 1. Den vollständigen Namen des Antragstellers
 2. Die Postadresse des Antragstellers
 3. Die telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers
 4. Bei juristischen Personen den Vertreter gegenüber dem Verein
 5. Die Art der Mitgliedschaft
 6. Das Datum und die Unterschrift des Antragstellers
- (7) Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Angabe der Gründe, mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (8) Ausschluss eines Mitgliedes.
 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn auch nach zweimaliger Aufforderung der säumige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.
 2. Ein Mitglied kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind:
 - a) Grobe Störung des Vereinsfriedens
 - b) Schädigung der Arbeit oder des Ansehens des Vereins
 - c) Schädigung der Arbeit oder des Ansehens der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, insbesondere des Ortsverbandes WörrstadtDie in den Punkten a) bis c) genannten Gründe müssen vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig begangen worden sein.
- (9) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus besonderem Grund mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel maßgeblich. Legt das betroffene Mitglied Widerspruch ein, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmöglich die Generalversammlung zusammentritt, um über den Ausschluss zu beraten. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Beschlussfassung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- (10) Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ausnahmen hiervon sind:
 1. Änderung der Mitgliedsbeiträge
 2. Änderung des Vereinszwecks
 3. Ausscheiden eines Vollmitgliedes aus dem Technischen Hilfswerk, Ortsverband Wörrstadt.In den Fällen Nr. 1 bis 2 ist eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft möglich, sofern sich die Änderungen nachteilig auf das Mitglied auswirken. Im Fall von Nr. 3 scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus, sofern sich der Mangel nicht durch einen Wechsel des Mitgliedsstatus beheben lässt. Der Statuswechsel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (11) Die Mitgliedschaft endet im allgemeinen durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach §3 (8) oder Austritt nach §3 (10).

§4 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Antrag statt.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 1. Die Vorstandsmitglieder
 2. Die Mitglieder des Vereins gemäß §37 BGB

- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde.
- (5) Ihre Aufgaben sind:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, welche die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder überschreiten
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die in einer Sitzung der Generalversammlung beantragt wurden.
 6. Erstellung bzw. Änderung einer Geschäftsordnung
 7. Erstellung bzw. Änderung von vereinsinternen Vorschriften mit Gesetzescharakter
 8. Satzungsänderungen
 9. Vereinsauflösung
- (6) Sämtliche Beschlüsse zu §4 (5)Nr.1, §4 (5)Nr.4, §4 (5)Nr.5, §4 (5)Nr.6, §4 (5)Nr.7 erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder .
- (7) Satzungsänderungen §4(5)Nr.8 beschließt die Generalversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur dann zulässig, wenn sie in der Einladung zur betreffenden Sitzung erwähnt ist.
- (8) Für eine Vereinsauflösung §4(5)Nr.9 ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- (9) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann erfolgen durch
1. Aushang am Informationsbrett im OV Wörrstadt
 2. Aushang im Schaukasten des OV Wörrstadt
 3. Mitteilung im Internet auf der Homepage des OV Wörrstadt bzw. des Vereins
 4. Bekanntmachung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der VG Wörrstadt.
 5. Schriftliche Einladung
- Die Kombination der verschiedenen Einladungsformen ist zulässig, §4(9)Nr.1 ist zwingend erforderlich, Fördermitglieder sind prinzipiell schriftlich einzuladen.
- (10) Eine Generalversammlung, gemäß §4(2), kann, aus Gründen der Dringlichkeit, innerhalb zwei Wochen durchgeführt werden. Die Mitglieder sind dann telefonisch oder schriftlich einzuladen.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schatzmeister
 4. Dem Beisitzer
 5. Einem Mitglied der Ortsverband (OV)-Führung.
Das unter §5(1)Nr. 5 genannte Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein. Der Ortsbeauftragte des THW Ortsverband Wörrstadt entscheidet, welches Führungsmittglied die Interessen der OV-Führung im Vorstand vertritt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
- (3) Der Verein wird von jeweils einem der folgenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode der Vorstandsmitglieder §5(1)Nr. 4 und §5 (1) Nr. 5 endet spätestens mit der turnusmäßigen Neuwahl des kompletten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zur ordentlichen Vorstandssitzung. Der genaue Turnus der Sitzungen wird vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen. Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst. Die konstituierende Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn alle

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine konstituierende Sitzung wird immer dann zwingend erforderlich, wenn sich die personelle Zusammensetzung des Vorstandes ändert.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen abhalten. Hierzu muss allen Vorstandsmitgliedern, spätestens eine Woche vor Sitzungstermin, eine Einladung vorliegen.
- (8) Entsprechend §8 ist über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorsitzende kann Beschlüsse ohne Vorstandssitzung fassen, wenn er die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder telefonisch einholt. Über den Beschluss ist eine Aktennotiz zu verfassen und von den übrigen Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (11) Einladungen zu außerordentlichen Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder telefonisch.

§6 Finanzen

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. Umlagen
 4. Zuwendungen der Öffentlichen Hand
 5. Veranstaltungserlöse
- (2) Die Kasse wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchführung und den Verwendungszweck der geflossenen Vereinsgelder.
- (3) Die beiden Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird abwechselnd ein Kassenprüfer neu gewählt.
- (4) Die Prüfung findet innerhalb des ersten, dem Geschäftsjahr folgenden, Quartals statt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Generalversammlung beizulegen, in welcher der Prüfungsbericht verlesen wurde.
- (7) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende über Ausgaben bis € 200,00 selbständig verfügen können.
- (8) Ausgaben über € 200,00 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (9) Die in §6(6) bis §6(8) getroffenen Regelungen sind projektbezogen. Eine Aufspaltung eines Projekts in Einzelausgaben ist unzulässig.

§7 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§8 Protokolle

- (1) Ein Vorstandsmitglied führt über alle Vereinssitzungen ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll wird in Form eines erweiterten Ereignisprotokolls geführt. Es muss enthalten:
 1. Art der Sitzung
 2. Datum der Sitzung
 3. Uhrzeit des Sitzungsbeginns
 4. Anwesenheitsliste
 5. Tagesordnung
 6. Uhrzeit, zu welcher ein Tagesordnungspunkt zum Aufruf gelangt
 7. Uhrzeit und Name, wenn ein Mitglied verspätet erscheint oder vorzeitig die Sitzung verlässt
 8. Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt mit Angabe des Abstimmungsergebnisses

9. Uhrzeit des Sitzungsendes
10. Unterschrift des Protokollanten
11. Unterschrift des Sitzungsleiters

- (3) Die Protokolle werden, getrennt nach Art der Sitzung, chronologisch archiviert. Eine Kopie des Protokolls wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung für mindestens vier Wochen am Informationsbrett des OV Wörrstadt ausgehängt.

§9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins durch die Vollversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zu, welche es ausschließlich zu den in §2 (2), (3) genannten Zwecken verwenden darf.

§10 Schlussbestimmung

- (1) Der Verein wurde am 15.2.1986 in 55286 Wörrstadt, Ober-Saulheimer-Straße 7 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Registernummer VR 30784 eingetragen.
- (2) Die Satzung wurde nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2008 gemäß den bis dahin gültigen Bestimmungen beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.